

Beglaubigte Abschrift

125 C 248/18



Verkündet am 11.06.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

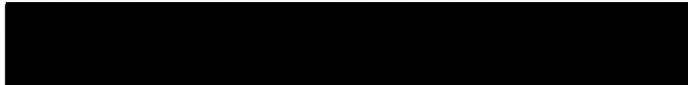
Urteil

In dem Rechtsstreit

der DSL-Bank - Eine Niederlassung der DB Privat- und Firmenkundenbank AG, vertr.
d. d. Vorstandsvorsitzenden Frank Strauß, Friedrich-Ebert-Allee 114 - 126, 53113
Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



gegen

- 1.
- 2.



Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:Rechtsanwälte Stader GbR, Oskar-
Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 28.05.2019
durch den Richter am Amtsgericht



für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die außerordentliche Kündigung eines Darlehensvertrages und die von der Klägerin insoweit geforderte Nichtabnahmeentschädigung.

Die Beklagten beantragten am 01.03.2016 einen Darlehensvertrag über 182.000,00 €. Mit Schreiben vom 15.03.2016 nahm die Klägerin den Darlehensantrag an. Dabei handelte es sich um ein sogenanntes Forwarddarlehen, welches eine Auszahlung zum 27.08.2017 vorsah. Der Darlehensvertrag enthielt u.a. eine Schufa-Klausel, nach der die Klägerin berechtigt war, die Bonität der Beklagten zu prüfen. Die Auszahlung des Darlehensvertrages machten die Parteien davon abhängig, dass die Beklagten der Klägerin eine Grundschuld in Höhe von 182.000,00 € bestellen. Die Klägerin setzte den Beleihungswert auf 260.000,00 € fest.

In Ziffer 6.1 des Darlehensvertrages heißt es:

Die angehefteten FinB (Fassung Juni 2014) der DSL Bank sind Bestandteil dieses Darlehensvertrages.

Die Finanzierungsbedingungen der Klägerin („FinB“) waren dem Vertrag beigelegt.

Punkt 11.1 (11) der FinB lautet wie folgt:

11. Außerordentliches Kündigungsrecht der Bank

11.1 Der Bank steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu; sie ist jedoch berechtigt, die Darlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

[...]

(11) in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen der Darlehensnehmer, des Eigentümers, eines etwaigen Mitverpflichteten, des Bürgen oder des Ausbietungsgaranten eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche

Vermögensgefährdung eintritt, insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbefreiungsverfahrens beantragt wird.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Darlehensvertrages wird auf die als Anlage K 1 (Bl. 9 ff. d.A.) vorgelegte Ablichtung des Darlehensvertrages Bezug genommen.

Sodann erfuhr die Klägerin, dass die Beklagten neue Kredite abgeschlossen hatten. Mit Schreiben vom 15.06.2017 bat die Klägerin um Überlassung dieser Kreditverträge und wies darauf hin, dass eine erneute Bonitätsprüfung notwendig sei. Die Beklagten überreichten eine neue Selbstauskunft. Daraus ergab sich, dass der Beklagte 2) Krankengeld bezog und die Beklagte 1) seit April 2017 arbeitslos war. Mit Schreiben vom 21.07.2017 (Anlage K 7, Bl. 54 d.A.) verweigerte die Klägerin die Auszahlung des Darlehens, erklärte zugleich den Rücktritt vom Darlehensvertrag und verlangte von den Beklagten eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 7.988,43 € nebst einer Gebühr von weiteren 250,00 €. Den Rücktritt stützte sie wörtlich auf „§ 323 BGB“. Im Zuge der weiteren Korrespondenz informierte der Beklagte 2) die Klägerin, dass er seit März 2017 als Taxiunternehmer tätig sei. Die Steuerberaterin des Beklagten 2) wies für seinen Betrieb mit Schreiben vom 08.08.2017 (Anlage K 15, Bl. 158 d.A.) im Rahmen einer vorläufigen betriebswirtschaftlichen Auswertung einen Gewinn von 14.923,59 € für den Zeitraum März bis Juni 2017 aus. Mit Schreiben vom 21.09.2017 erinnerte die Klägerin letztmalig an die Zahlung der Nichtabnahmeentschädigung und setzte dazu eine Frist bis zum 21.10.2017.

Die Klägerin macht im Wege der offenen Teilklage lediglich einen Teilbetrag der Nichtabnahmeentschädigung ohne Gebühren in Höhe von 4.000,00 € geltend (vgl. Schriftsatz vom 01.10.2018, dort Seite 4, Bl. 93 d.A.).

Die Beklagten haben im Laufe des vorliegenden Verfahrens den Widerruf des Vertrages erklärt (vgl. Schriftsatz vom 03.12.2018, Bl. 111 d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie den Forwarddarlehensvertrag außerordentlich gekündigt habe und dies rechtmäßig erfolgt sei. Es habe eine wesentliche Vermögensverschlechterung bei den Beklagten vorgelegen. Sie ist der Ansicht, dass Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, sofern diese erst vor kurzem aufgenommen wurde, sowie Arbeitslosen- und Krankengeld bei der Ermittlung des Vermögens – wie auch nach ihren internen Richtlinien bei der Kreditvergabe – nicht zu berücksichtigen

seien. Schließlich sei die Nichtabnahmeentschädigung der Höhe nach zutreffend berechnet.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2017 sowie 415,96 € für weitere Kosten zu zahlen. Am 01.10.2018 hat die Klägerin die Klage hinsichtlich der weiteren Kosten zurückgenommen. Im Termin vom 28.05.2019 hat sie die Höhe der Zinsforderung präzisiert.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 4.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.10.2017 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass keine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögensverhältnisse vorgelegen habe. Die Klägerin müsse bei der Feststellung der Verschlechterung der Vermögenslage auch gestellte Sicherheiten berücksichtigen. Zudem sei die Ziffer 11.1 (11) der FinB unwirksam, sodass sich die Klägerin auf einen solchen Kündigungsgrund nicht stützen könne. Zudem habe sie im Lauf des vorliegenden Verfahrens den Vertrag wirksam widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt nebst der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Nichtabnahmeentschädigung.

I.

Der Vertrag ist durch den Schriftsatz vom 03.12.2018 (Bl. 111 d.A.) nicht wirksam widerrufen worden. Insoweit kann vollumfänglich auf die zutreffende Rechtsprechung des OLG Köln (Beschluss vom 18.10.2018, 4 U 90/18) sowie des BGH (Urteil vom 10.10.2017, XI ZR 443/16) verwiesen werden. Weder eine (etwaig) unzulässige Klausel über Aufrechnungsmöglichkeiten noch ein (etwaig) fehlerhafter Zusatz in den sonstigen Vertragsunterlagen führt zu Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung.

II.

Ob das von der Klägerin ausgeübte „Rücktrittsrecht nach 323 BGB“ in eine außerordentliche Kündigung umzudeuten ist, kann dahinstehen. Denn jedenfalls wäre eine solche Kündigung unwirksam.

Ein Grund, der eine solche außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnte, besteht nicht.

Sofern sich die Klägerin auf Ziffer 11.1 (11) FinB beruft, kann darauf die Kündigung nicht gestützt werden. Ziffer 11.1 (11) FinB ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Regelung weicht zum Nachteil des Verbrauchers von gesetzlichen Regelungen ab und ist mit den wesentlichen Grundgedanken des § 490 Abs. 1 BGB nicht vereinbar.

Gemäß § 490 Abs. 1 BGB kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

Ziffer 11.1 (11) FinB enthält die Einschränkung des § 490 Abs. 1 BGB, wonach auch die Verwertung von Sicherheiten beachtet werden müssen, nicht. Der Vorschrift des § 490 Abs. 1 BGB kommt aber Leitbildfunktion bei der AGB-rechtlichen Ausgestaltung des Kündigungsrechts zu (LG Aachen, Urteil vom 19.10.2017 – 1 O 480/16, juris Rn. 40 mit weiteren Nachweisen). Die Nichterwähnung der Sicherheiten

benachteiligt den Kunden unangemessen. Folgerichtig empfiehlt der Bundesverband deutscher Banken in seinen „AGB-Banken“ bereits seit dem 01.04.2002 die Aufnahme Verwertung der Sicherheiten in die entsprechende Klausel (vgl. *Bunte*, in: S/B/L, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. (2017), 1. Abschnitt, 2. Kapitel § 24 Rn. 33). Auch der Verband der Sparkassen hat die Verwertung der Sicherheiten seit Oktober 2009 in die entsprechende Klausel aufgenommen (vgl. dort § 26 „auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten“, abrufbar z.B. bei beck-online unter „AGBSpk 2009“).

Da Ziffer 11.1 (11) FinB gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist, richtet sich eine Kündigung allein nach § 490 Abs. 1 BGB. Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 490 Abs. 1 BGB ist nicht gegeben. Die Klägerin hat dem Gericht nicht substantiiert dargelegt, dass in den Vermögensverhältnissen der Beklagten eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens gefährdet ist.

Nach § 490 Abs. 1 BGB kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird. Insbesondere muss die Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs auch unter Verwertung der Sicherheit gegeben sein (LG Aachen, Urteil vom 19.10.2017 – 1 O 480/16, jurisRn. 45; MüKoBGB/Berger, 8. Auflage (2019), BGB § 490 Rn. 8; NK-BGB/Krämer, 3. Auflage (2016), BGB § 490 Rn. 3). Die Darlegungs- und Beweislast folgt den allgemeinen Regeln. Der Darlehensgeber muss die Voraussetzungen für die Kündigung darlegen und ggf. beweisen.

Eine Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs ist bei Vorliegen hinreichender Sicherheiten zu verneinen und eine Kündigung gemäß § 490 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Wurde für das Darlehen eine Sicherheit bestellt, sind bei der Gefährdung des Rückzahlungsanspruchs die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers und die Werthaltigkeit der vom Darlehensnehmer gestellten Sicherheit(en) entgegen der missverständlichen Formulierung des § 490 Abs. 1 BGB („oder“) kumulativ zu berücksichtigen (LG Aachen, Urteil vom 19.10.2017 – 1 O 480/16, juris Rn. 46; BT-Drs. 14/6857 S. 64; MüKoBGB/Berger, 8. Auflage (2019), BGB § 490 Rn. 11; Staudinger/Mülbert (2015), § 490 Rn. 29). Bei kumulativer Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und Sicherheiten ist eine Gefährdung

des Rückzahlungsanspruchs dann anzunehmen, wenn der Wert der gewährten Sicherheit nicht hinreicht, um die Unterdeckung des Rückzahlungsanspruchs durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers auszugleichen.

Die Beklagten haben der Klägerin in dem Darlehensvertrag vom 15.03.2016 vertraglich zugesichert, eine Sicherheit in Form einer Grundschuld über 182.000,00 € zu bestellen. Zwar haben die Beklagten der Klägerin diese Grundschuld zum Zeitpunkt der Kündigung am 21.07.2017 noch nicht bestellt. Ziffer 3.1 des Darlehensvertrages vom 15.03.2016 stellt die Auszahlung des Darlehensbetrages aber unter die Bedingung, dass die vereinbarten Sicherheiten gestellt sind, die Bestellung der Sicherheit nicht widerrufen wurde und die erforderlichen Unterlagen der Klägerin vorliegen. Die Ansicht der Klägerin, im Rahmen von § 490 Abs. 1 BGB nur solche Sicherheiten zu berücksichtigen, die tatsächlich bereits gestellt sind, ist unlogisch. Normzweck des § 490 Abs. 1 BGB ist es, unabhängig vom Recht auf ordentliche Kündigung den Vertragsparteien die Lösung von dem Vertrag in Fällen zu ermöglichen, in denen die für einen Darlehensvertrag typischen Risiken auftreten und das Bedürfnis entsteht, Vermögensverluste zu ersparen (Palandt/Weidenkaff, 78. Auflage (2019), § 490 Rn. 1). Berücksichtigt man vor dem vereinbarten Auszahlungstermin des Darlehensbetrages solche Sicherheiten nicht, die Bedingung für die Auszahlung des Darlehensbetrages sind, so ginge eine Kündigung des Darlehensgebers nach § 490 Abs. 1 BGB schon deshalb fehl, weil das Risiko auf Seiten der Bank – die Auszahlung der Valuta selbst – zu diesem Zeitpunkt, dem Kündigungszeitpunkt, noch nicht vorliegt. Wenn die Bank das Ausfallrisiko trägt, hat sie nach der Vertragskonstruktion auch zwingend bereits die Grundschuld als Sicherheit. Würde man der Ansicht der Klägerin folgen, ginge der Schutzzweck des § 490 Abs. 1 BGB, Sicherheiten miteinzubeziehen, regelmäßig verloren. Denn in der Praxis ist es üblich, insbesondere bei der Vergabe von Immobiliendarlehen, die Auszahlung von einer noch zu stellenden Sicherheit abhängig zu machen.

Die Klägerin hat nicht substantiiert dargelegt, dass die gestellte Sicherheit der Beklagten nicht hinreicht, um eine Unterdeckung des Rückzahlungsanspruchs durch die Vermögenswerte des Darlehensnehmers auszugleichen. Die Klägerin gibt einen Beleihungswert der Immobilie von 260.000,00 € für eine Darlehensvaluta von 182.000,00 € an. Aus diesem Wertverhältnis der gestellten Sicherheit zur Valuta kann nicht darauf geschlossen werden, dass bei Verwertung der Sicherheit eine Unterdeckung des Rückzahlungsanspruchs verbleiben würde. Für die Beurteilung der Werthaltigkeit der gestellten dinglichen Sicherheit ist zwar der realisierbare Wert maßgebend, der in der Krise des Darlehensnehmers im Wege des Notverkaufs oder durch Zwangsversteigerung („Zerschlagungswert“) erzielbar ist (MüKoBGB/Berger,

8. Auflage (2019), BGB § 490 Rn. 9). Dahingehend ist die Klägerin darlegungsbelastet (MüKoBGB/Berger, 8. Auflage (2019), BGB § 490 Rn. 66). Die Klägerin trägt insoweit vor, dass sie im Rahmen der Kreditvergabe einen Beleihungswert der zu belastenden Immobilie von 260.000,00 € zu Grunde gelegt hat. Weitere Berechnungen oder Bewertungen erfolgten weder zum Zeitpunkt des „Rücktritts“ noch seitdem (vgl. Sitzungsprotokoll vom 28.05.2019, dort Seite 2, vorletzter Absatz, Bl. 216 d.A.).

Abgesehen von der bereits ausreichenden Sicherheit hat die Klägerin ohnehin nicht schlüssig dargelegt, dass sich die Vermögensverhältnisse der Beklagten wesentlich verschlechtert haben. Der Begriff der Vermögensverhältnisse umfasst die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Situation des Kreditnehmers und schließt auch externe Faktoren ein, die sich auf seine Vermögenslage auswirken (BankR-HdB/Krepold, 5. Auflage (2017), § 79 Rn. 182). Um annehmen zu können, dass sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers wesentlich verschlechtert haben, sind die Situationen bei Vertragsabschluss und im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung zu vergleichen. Dabei bedarf es einer Gesamtschau aller wirtschaftlichen Umstände des Einzelfalles aus objektiver Perspektive. Zur Feststellung der wesentlichen Verschlechterung bedarf es mehr als einer simplen Rechenoperation (MüKoBGB/Berger, 8. Auflage (2019), BGB § 490 Rn. 8). Beim Darlehensnehmer muss dabei auf das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen abgestellt werden (Palandt/Weidenkaff, 78. Auflage (2019), § 490 Rn. 3).

Eine ausreichende objektive wirtschaftliche Gesamtschau hat die Klägerin nicht vorgenommen. Die Klägerin hätte die Einnahmen aus dem selbstständigen Taxigewerbe des Beklagten 2) sowie das Arbeitslosen- und Krankengeld der Beklagten in die Gesamtschau einbeziehen müssen. Möglicherweise hätte sie diese mit entsprechender Begründung dabei sogar mit null Euro bewerten können. Die Klägerin verzichtete aber ausdrücklich von vornherein unter Verweis auf interne Richtlinien auf die Einbeziehung dieser Einnahmen. Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit seien danach nur dann einzubeziehen, wenn die Tätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum und nicht – wie hier – erst seit drei Monaten ausgeübt wird. Arbeitslosen- und Krankengeld seien grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Einen solchen internen Maßstab darf die Klägerin bei einer Kreditneugabe im Rahmen der Privatautonomie zwar möglicherweise anwenden. Die Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erfolgt aber vorliegend auf Basis der Vorschrift des § 490 Abs. 1 BGB und damit aus allen für die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers relevanten objektiven Gesichtspunkten.

III.

Ein Rücktrittsgrund oder andere Anspruchsgrundlagen für die geltend gemachte Forderung sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Durch den „Rücktritt“ der Klägerin und den „Widerruf“ der Beklagten lassen beide Vertragspartner erkennen, dass sie am Vertrag nicht mehr festhalten wollen. Der geltend gemachte Anspruch lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Da kein Anspruch besteht kann offen bleiben, ob die Nichtabnahmeentschädigung zutreffend berechnet wurde.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 BGB.

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

